

Kein Amtszwang zur Anrufung Gottes : Tessin: "Nel nome del signore" für Notare nicht zwingend

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tessin: «Nel nome del signore» für Notare nicht zwingend **Kein Amtszwang zur Anrufung Gottes**

Das Bundesgericht hat Disziplinar massnahmen gegenüber Tessiner Notaren für verfassungswidrig erklärt, die die Notare dazu anhalten sollten, öffentliche Verurkundungen mit der Präambel «Nel nome del signore» (Im Namen Gottes) einzuleiten.

Das Tessiner Notariatsgesetz ordnet an, dass jede öffentliche Urkunde, die ein Notar aufsetzt, mit den Worten «Nel nome del signore» anzufangen habe. Als ein Tessiner Notar diese Einleitungsformel bei seinen Verurkundungen wegzulassen begann, lud ihn der kantonale Notariats-Disziplinarrat ein, sich ungeachtet seiner persönlichen Überzeugungen an den Gesetzeswortlaut zu halten. Zudem erteilte ihm der Rat eine disziplinarische Ermahnung und verlangte, dass der Notar die Verfahrenskosten trage. Diesen Entscheidung hat das Bundesgericht aufgrund einer staatsrechtlichen Beschwerde jetzt aufgehoben.

Laut Bundesgericht versties der kantonale Entscheid gegen die Religionsfreiheit im Sinne von Art. 49,

Bern: Tendenz der Kirchenaustritte steigend

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern hat Ende April eine Statistik zu den Kirchenaustritten veröffentlicht. Die Statistik zeigt deutlich auf, dass die Tendenz, aus der Kirche auszutreten, stetig zunimmt. Im Kanton Bern sind gemäss Volkszählung von 1980 750 000 Leute Angehörige der reformierten Kirche.

Traten 1971 noch 404 Mitglieder aus der Kirche aus, so erhöhte sich diese Zahl im Jahr 1985 auf 1215 Mitglieder und sank 1986 wieder wenig auf 1128 Austritte. Gemäss der Statistik dürfte sich die Zahl der Austritte im laufenden Jahr wieder steigern. Wie der Synodalrat feststellt, sei dieses Phänomen nicht nur in Bern sondern in der ganzen Schweiz festzustellen. Rund ein Drittel der Austretenden nennt für ihren Beschluss keine Gründe. Ein weiteres Drittel erwähnt einen der drei Hauptgründe: Übertritt zu einer Freikirche, wirtschaftliche oder politische Gründe.

Abs. 2, der Bundesverfassung, wonach niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen belegt werden darf.

Die Gutheissung der Beschwerde bedeutet jedoch nicht, dass die Tessiner Präambel an sich verfassungswidrig ist. Die Glaubensfreiheit erlaubt einem jeden – gemäss Bundesgericht – eine solche Formel zu gebrauchen. Sofern die Formel nicht als obligatorisch erklärt wird, ist sie mit der Verfassung vereinbar.

Gehirnwäsche

So, wie du bist,
bist du schlecht.
So, wie ich bin,
bin ich gut.

Wolle daher nicht,
was du willst!
Wolle vielmehr,
was ich will!

Glaube auch nicht,
was du glaubst!
Glaube vielmehr,
was ich glaube!

Sieh keinesfalls,
was du siehst!
Sieh vielmehr,
was ich sehe!

Fühle nur ja nicht,
was du fühlst!
Fühle vielmehr,
was ich fühle!

Ich nämlich weiss,
was dir frommt,
und mache aus dir
einen neuen Menschen
nach meinem Bilde.

Theodor Weissenborn

Religionskritische Streiflichter

Katholisch-theologische Lexika unserer Tage sprechen von der leiblichen Himmelfahrt der Maria und andern Mirakeln mit tadelloser Klarheit, Prägnanz und Nüchternheit. Man passt sich formal dem wissenschaftlichen Zeitalter an, um die unwissenschaftlichen «Glaubenswahrheiten» und die auf sie gegründeten Machtpositionen zu retten.

*

So unsicher vieles in den Evangelien ist, mit Sicherheit kann man sagen, dass Jesus das nicht war, was die meisten Christen sind: Ein Spiessbürger.

*

Als normal gilt, wer der umgebenden Gesellschaft gut angepasst ist. Weil aber noch jede bisherige Gesellschaft von religiösem und anderem Wahn befallen war, bedeutet diese Normalität keineswegs wahre geistige Gesundheit.

*

Jesus hat es beachtenswert gefunden, dass Gott seine Sonne über Böse und Gute aufgehen und auf Gerechte und Ungerechte regnen lässt (Matthäus 5,45) – nicht aber, dass er die Maus von der Katze und das Schaf vom Wolf fressen lässt.

*

Schwärmerei ist die Mutter, Machtwille der Vater aller lehrmässigen und institutionellen Religionen.

*

Ein Leitspruch Karl Barths war das Täuferwort: «Er (Christus) muss wachsen, ich aber muss abnehmen.» (Joh. 3,30) Gewachsen, bis zum Umfang von weit über zehntausend Buchseiten, ist Barths Werk, gewachsen sein Theologenruhm. Aber ist Christus dadurch gewachsen?

Robert Mächler